

TE Vwgh Beschluss 2026/3/12 Ra 2026/01/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10 Verfassungsrecht
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
30/01 Finanzverfassung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1
AVG §67a Z2
AVG §67c Abs1
AVG §67c Abs2
B-VG Art129a Abs1 Z2
B-VG Art130 Abs1 Z2
B-VG Art130 Abs1 Z2 idF 2012/I/051
B-VG Art133 Abs6 Z2
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012
VwGG §21 Abs1 Z2
VwGG §28 Abs1 Z4
VwGG §34 Abs1
VwGVG 2014 §3 Abs2 Z2
VwGVG 2014 §9 Abs2 Z2

VwRallg

1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991
 1. AVG § 67a gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
 2. AVG § 67a gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002
 3. AVG § 67a gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 4. AVG § 67a gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. AVG § 67a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 67c gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013

2. AVG § 67c gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 67c gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 67c gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 67c gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67c gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 67c gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 67c gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 51/2012
2. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
3. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 21 heute
2. VwGG § 21 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 21 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 21 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 21 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 21 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
7. VwGG § 21 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofräte Dr. Fasching, Mag. Brandl, Dr. Terlitza und Dr. Horvath als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision des M, vertreten durch Dr. Günter Schmid und Mag. Felix Schmid-Schutti, Rechtsanwälte in Linz, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Oktober 2025, Zl. LVwG-780389/2/ER, betreffend Zurückweisung einer Maßnahmenbeschwerde gegen ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG (belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Amstetten), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofräte Dr. Fasching, Mag. Brandl, Dr. Terlitza und Dr. Horvath als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision des M, vertreten durch Dr. Günter Schmid und Mag. Felix Schmid-Schutti, Rechtsanwälte in Linz, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Oktober 2025, Zl. LVwG-780389/2/ER, betreffend Zurückweisung einer Maßnahmenbeschwerde gegen ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß Paragraph 38 a, SPG (belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Amstetten), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Gemäß § 43 Abs. 2 iVm Abs. 9 VwGG wird betreffend die Vorgeschichte auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 2026, Ko 2025/03/0002, verwiesen. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 9, VwGG wird betreffend die Vorgeschichte auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 2026, Ko 2025/03/0002, verwiesen.

2

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Beschwerde des Revisionswerbers nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 23. August 2024 in Form eines durch ein Organ der Polizeiinspektion Haidershofen (Bezirk Amstetten, Niederösterreich) ihm gegenüber telefonisch ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbotes zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 124/2021, wegen (örtlicher) Unzuständigkeit infolge der seiner Ansicht nach gegebenen Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich zurück und erklärte die Revision für unzulässig. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Beschwerde des Revisionswerbers nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 23. August 2024 in Form eines durch ein Organ der Polizeiinspektion Haidershofen (Bezirk Amstetten, Niederösterreich) ihm gegenüber telefonisch ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbotes zum Schutz vor Gewalt nach Paragraph 38 a, Sicherheitspolizeigesetz (SPG), Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 124 aus 2021,, wegen (örtlicher) Unzuständigkeit infolge der seiner Ansicht nach gegebenen Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich zurück und erklärte die Revision für unzulässig.

3

Begründend ging das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Wesentlichen davon aus, dass ein Organ der öffentlichen Sicherheit der Polizeiinspektion Haidershofen gegenüber dem Revisionswerber das genannte Betretungs- und Annäherungsverbot per Telefon ausgesprochen habe. Bei diesem Telefonat habe sich das der Bezirkshauptmannschaft Amstetten (Niederösterreich) zuzurechnende Organ in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich befunden, während sich der Revisionswerber in Enns (Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Oberösterreich) aufgehalten habe. Nach § 3 Abs. 2 Z 2 VwGVG richte sich das für die Beschwerde gegen die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt zuständige Verwaltungsgericht nach dem Ort, wo die Ausübung begonnen wurde. Fallgegenständlich sei der Anruf, mit dem das Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen worden sei, von einem in Niederösterreich befindlichen Organ ausgegangen, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für die Behandlung der dagegen gerichteten Beschwerde nicht zuständig sei. Diesen Beschluss stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Revisionswerber, beiden genannten Bezirkshauptmannschaften und dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu. Begründend ging das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Wesentlichen davon aus, dass ein Organ der öffentlichen Sicherheit der Polizeiinspektion Haidershofen gegenüber dem Revisionswerber das genannte Betretungs- und Annäherungsverbot per Telefon ausgesprochen habe. Bei diesem Telefonat habe sich das der Bezirkshauptmannschaft Amstetten (Niederösterreich) zuzurechnende Organ in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich befunden, während sich der Revisionswerber in Enns (Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Oberösterreich) aufgehalten habe. Nach Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG richte sich das für die Beschwerde gegen die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt zuständige Verwaltungsgericht nach dem Ort, wo die Ausübung begonnen wurde. Fallgegenständlich sei der Anruf, mit dem das Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen worden sei, von einem in Niederösterreich befindlichen Organ ausgegangen, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für die Behandlung der dagegen gerichteten Beschwerde nicht zuständig sei. Diesen Beschluss stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Revisionswerber, beiden genannten Bezirkshauptmannschaften und dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu.

4

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

5

Zur Frage, welche Sicherheitsbehörde als belangte Behörde Partei des vorliegenden Revisionsverfahrens ist:

6

Nach § 5 Abs. 1 SPG versehen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst. Der sicherheitspolizeiliche Exekutivdienst besteht gemäß § 5 Abs. 3 SPG unter anderem aus der Gefahrenabwehr mit den Befugnissen nach dem 3. Teil des SPG. Die Sicherheitsexekutive besteht gemäß § 5 Abs. 5 SPG aus den Sicherheitsbehörden und den diesen beigegebenen oder unterstellten Wachkörpern. Nach Paragraph 5, Absatz eins, SPG versehen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst. Der sicherheitspolizeiliche Exekutivdienst besteht gemäß Paragraph 5, Absatz 3, SPG unter

anderem aus der Gefahrenabwehr mit den Befugnissen nach dem 3. Teil des SPG. Die Sicherheitsexekutive besteht gemäß Paragraph 5, Absatz 5, SPG aus den Sicherheitsbehörden und den diesen beigegebenen oder unterstellten Wachkörpern.

7

Nach § 9 Abs. 1 SPG obliegt die Sicherheitsverwaltung, sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, außerhalb des Gebietes jener Gemeinden, in dem eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, den Bezirksverwaltungsbehörden, denen hiefür die Bezirks- und Stadtpolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen unterstellt sind. Nach § 9 Abs. 2 SPG versehen für die Bezirksverwaltungsbehörden die ihnen unterstellten oder beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Exekutivdienst. Nach Paragraph 9, Absatz eins, SPG obliegt die Sicherheitsverwaltung, sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, außerhalb des Gebietes jener Gemeinden, in dem eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, den Bezirksverwaltungsbehörden, denen hiefür die Bezirks- und Stadtpolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen unterstellt sind. Nach Paragraph 9, Absatz 2, SPG versehen für die Bezirksverwaltungsbehörden die ihnen unterstellten oder beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Exekutivdienst.

8

Gemäß § 14 Abs. 1 SPG obliegt den Sicherheitsbehörden die Ausübung der Sicherheitspolizei innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches. In Fällen, in denen keine örtlich zuständige Behörde durch ihre Organe die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig setzen kann oder dies sonst im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Besorgung des Exekutivdienstes liegt, dürfen die zu sicherheitspolizeilichem Exekutivdienst ermächtigten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 14 Abs. 3 SPG außerhalb des Sprengels der Behörde, der sie beigegeben, zugeteilt oder unterstellt sind, sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen führen. Diese gelten ebenso gemäß § 14 Abs. 3 SPG als Amtshandlungen der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion für das Gebiet einer Gemeinde, in dem sie zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, oder der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Gemäß Paragraph 14, Absatz eins, SPG obliegt den Sicherheitsbehörden die Ausübung der Sicherheitspolizei innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches. In Fällen, in denen keine örtlich zuständige Behörde durch ihre Organe die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig setzen kann oder dies sonst im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Besorgung des Exekutivdienstes liegt, dürfen die zu sicherheitspolizeilichem Exekutivdienst ermächtigten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß Paragraph 14, Absatz 3, SPG außerhalb des Sprengels der Behörde, der sie beigegeben, zugeteilt oder unterstellt sind, sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen führen. Diese gelten ebenso gemäß Paragraph 14, Absatz 3, SPG als Amtshandlungen der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion für das Gebiet einer Gemeinde, in dem sie zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, oder der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

9

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG ist Partei im Verfahren über eine Revision gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, wenn gegen dessen Beschluss nicht von ihr selbst Revision erhoben wird. Gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG ist Partei im Verfahren über eine Revision gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, wenn gegen dessen Beschluss nicht von ihr selbst Revision erhoben wird.

10

Nach § 9 Abs. 2 Z 2 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist. Nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist.

11

Für die Bestimmung der belangten Behörde nach § 9 Abs. 2 Z 2 VwGVG ist entscheidend, welcher Behörde der mit Maßnahmenbeschwerde angefochtene Verwaltungsakt (das hoheitliche Handeln der eingeschrittenen Organe) zuzurechnen ist. Alleine dieser Behörde kommt die Parteistellung nach § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG zu. Dagegen kann aus einer zu Unrecht erfolgten Behandlung einer Behörde als Partei weder eine Revisionslegitimation abgeleitet werden noch eine Parteistellung im Revisionsverfahren einer anderen Partei (vgl. etwa VwGH 20.4.2022, Ra 2021/01/0418, mwN; ähnlich VwGH 21.6.2022, Ra 2021/11/0084, mwN). Für die Bestimmung der belangten Behörde nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG ist entscheidend, welcher Behörde der mit Maßnahmenbeschwerde

angefochtene Verwaltungsakt (das hoheitliche Handeln der eingeschrittenen Organe) zuzurechnen ist. Alleine dieser Behörde kommt die Parteistellung nach Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG zu. Dagegen kann aus einer zu Unrecht erfolgten Behandlung einer Behörde als Partei weder eine Revisionslegitimation abgeleitet werden noch eine Parteistellung im Revisionsverfahren einer anderen Partei vergleiche , etwa VwGH 20.4.2022, Ra 2021/01/0418, mwN; ähnlich VwGH 21.6.2022, Ra 2021/11/0084, mwN).

12

Der Verfahrensgesetzgeber hat sich bei der Definition der belangten Behörde nach § 9 Abs. 2 Z 2 VwGVG an die bisherige Rechtslage des § 67c Abs. 2 AVG angelehnt (vgl. VwGH 22.11.2017, Ro 2016/17/0003, Rn. 36, mwN). Der Verfahrensgesetzgeber hat sich bei der Definition der belangten Behörde nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG an die bisherige Rechtslage des Paragraph 67 c, Absatz 2, AVG angelehnt vergleiche , VwGH 22.11.2017, Ro 2016/17/0003, Rn. 36, mwN).

13

Vor In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, am 1. Jänner 2014 erkannten die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern (UVS) über Beschwerden von Personen, die behaupteten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, „ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes“ (sog. Maßnahmenbeschwerden; vgl. Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG sowie § 67a Z 2 AVG, jeweils in der Fassung vor BGBl. I Nr. 51/2012). Vor In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, am 1. Jänner 2014 erkannten die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern (UVS) über Beschwerden von Personen, die behaupteten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, „ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes“ (sog. Maßnahmenbeschwerden; vergleiche , Artikel 129 a, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG sowie Paragraph 67 a, Ziffer 2, AVG, jeweils in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012.).

Für die Behandlung von Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt war gemäß § 67c Abs. 1 AVG a.F. jener UVS örtlich zuständig, „in dessen Sprengel der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt wurde“. Für die Behandlung von Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt war gemäß Paragraph 67 c, Absatz eins, AVG a.F. jener UVS örtlich zuständig, „in dessen Sprengel der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt wurde“.

Bereits zu dieser Rechtslage vertrat der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass auf einem einheitlichen behördlichen Willen beruhende Maßnahmen, die sich in ihrer Gesamtheit als Einheit darstellen, in die örtliche Zuständigkeit jenes UVS fallen, in dessen örtlichen Wirkungsbereich mit der Befehls- und Zwangsausübung begonnen wurde. Solange nicht zu dieser eine Einheit darstellenden Maßnahme weitere losgelöste selbständige Maßnahmen hinzuträten, bleibe für eine Zuständigkeit eines anderen UVS kein rechtlicher Raum (vgl. zu alledem VwGH 8.8.2018, Ra 2017/10/0057, mwN; ähnlich der Verfassungsgerichtshof bspw in VfSlg. 16.109/2001). Bereits zu dieser Rechtslage vertrat der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass auf einem einheitlichen behördlichen Willen beruhende Maßnahmen, die sich in ihrer Gesamtheit als Einheit darstellen, in die örtliche Zuständigkeit jenes UVS fallen, in dessen örtlichen Wirkungsbereich mit der Befehls- und Zwangsausübung begonnen wurde. Solange nicht zu dieser eine Einheit darstellenden Maßnahme weitere losgelöste selbständige Maßnahmen hinzuträten, bleibe für eine Zuständigkeit eines anderen UVS kein rechtlicher Raum vergleiche , zu alledem VwGH 8.8.2018, Ra 2017/10/0057, mwN; ähnlich der Verfassungsgerichtshof bspw in VfSlg. 16.109 aus 2001.).

14

Nach der vorliegend anzuwendenden Rechtslage stellt § 3 Abs. 2 Z 2 VwGVG für die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG - der erwähnten Judikatur letztlich entsprechend - auf den „Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde“, ab. Auch nach den Gesetzesmaterialien soll - wenn sich die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf den Sprengel mehrerer Verwaltungsgerichte erstreckt - jenes Verwaltungsgericht zuständig sein, in dessen Sprengel die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde (vgl. VwGH 8.8.2018, Ra 2017/10/0057 mit Verweis auf die ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 3). Gegenteiliges ist auch aus der Rechtsprechung zur Zulässigkeit des Ausspruches von Betretungs- und Annäherungsverboten per Telefon nicht abzuleiten (vgl. VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579, sowie VwGH 25.3.2025, Ro 2024/01/0008). Nach der vorliegend anzuwendenden Rechtslage stellt Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG für die örtliche Zuständigkeit der

Verwaltungsgerichte in Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG - der erwähnten Judikatur letztlich entsprechend - auf den „Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde“, ab. Auch nach den Gesetzesmaterialien soll - wenn sich die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf den Sprengel mehrerer Verwaltungsgerichte erstreckt - jenes Verwaltungsgericht zuständig sein, in dessen Sprengel die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde vergleiche , VwGH 8.8.2018, Ra 2017/10/0057 mit Verweis auf die ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 3). Gegenteiliges ist auch aus der Rechtsprechung zur Zulässigkeit des Ausspruches von Betretungs- und Annäherungsverboten per Telefon nicht abzuleiten vergleiche , VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579, sowie VwGH 25.3.2025, Ro 2024/01/0008).

15

Fallbezogen tätigte das das Betretungs- und Annäherungsverbot aussprechende Organ den Anruf aus einem Ort im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten (Niederösterreich), sodass die Ausübung der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehlsgewalt dort begonnen wurde. Daraus folgt, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot der Bezirkshauptmannschaft Amstetten zuzurechnen und daher (ausschließlich) diese als belangte Behörde Partei des vorliegenden Revisionsverfahrens ist.

16

Zur Zulässigkeit der Revision:

17

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen die revisionswerbende Partei verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die von der revisionswerbenden Partei vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung sie behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet (vgl. etwa VwGH 5.8.2025, Ra 2025/01/0205, mwN). Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. etwa VwGH 23.10.2025, Ra 2025/01/0288, mwN). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen die revisionswerbende Partei verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die von der revisionswerbenden Partei vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung sie behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet vergleiche , etwa VwGH 5.8.2025, Ra 2025/01/0205, mwN). Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , etwa VwGH 23.10.2025, Ra 2025/01/0288, mwN).

18

In der Revision wird unter „2. Revisionspunkt“ ausgeführt, der angefochtene Beschluss verletze den Revisionswerber in seinem „subjektiv-öffentlichen Recht auf kostenpflichtige Rechtswidrigerklärung des mit seiner Maßnahmenbeschwerde angefochtenen Befehlsaktes gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG“. In der Revision wird unter „2. Revisionspunkt“ ausgeführt, der angefochtene Beschluss verletze den Revisionswerber in seinem „subjektiv-öffentlichen Recht auf kostenpflichtige Rechtswidrigerklärung des mit seiner Maßnahmenbeschwerde angefochtenen Befehlsaktes gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG“.

Im Hinblick auf den normativen Gehalt des angefochtenen Beschlusses (Zurückweisung der Beschwerde) käme vorliegend allein die Verletzung des Revisionswerbers in seinem Recht auf Sachentscheidung, d.h. auf meritorische Erledigung seiner (Maßnahmen)Beschwerde, in Betracht (vgl. etwa VwGH 22.10.2018, Ra 2016/06/0125). Dieses Recht ist aber von dem ausdrücklich bezeichneten Revisionspunkt (§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG) nicht erfasst. Im Hinblick auf den normativen Gehalt des angefochtenen Beschlusses (Zurückweisung der Beschwerde) käme vorliegend allein die Verletzung des Revisionswerbers in seinem Recht auf Sachentscheidung, d.h. auf meritorische Erledigung seiner (Maßnahmen)Beschwerde, in Betracht vergleiche , etwa VwGH 22.10.2018, Ra 2016/06/0125). Dieses Recht ist aber von dem ausdrücklich bezeichneten Revisionspunkt (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG) nicht erfasst.

20

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat ohne weiteres Verfahren mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat ohne weiteres Verfahren mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

Wien, am 12. März 2026

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien

VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026010029.L00

Im RIS seit

14.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at